

für die meisten dieser Fälle die gewünschte Hülfe nicht. Das war aber nicht anders zu machen.

5. Man wird sich also, für Preisbestimmungen des Neuen aus dem Preise des Alten, lieber an den 59. §. halten, um so mehr, als gewöhnlich hier nur von Annäherungen die Rede ist.

§. 62.

Scheinbare und übertriebene Genauigkeit in bisherigen Reductionstabellen, und Vortheile, die die Decimalbruchrechnung dabey geleistet hätte.

Aus allen bisherigen Rechnungen sieht man doch, wie überhaupt der Gebrauch der Decimalbrüche nicht nur die Verfertigung der Verwandlungstabellen, sondern auch die weitem Schlüsse, die man daraus zieht, und endlich den Gebrauch selbst, den man davon zu machen hat, erleichtert. Das findet man nun in den bisher gewöhnlichen Reductionstabellen nicht. Da glaubte man, aus übergroßer und in der That doch nur scheinbarer Genauigkeit, bey dem genauen gemeinen Bruch, der sich meistens bey der Grundlage zur Reductionstabelle ergibt, bleiben zu müssen, sey er auch noch so ungeschickt.

So finde ich, daß eines gewissen Orts Fruchtmaaßgefäß, Viertel genannt, 1650 württembergische zwölfttheilige Kubitzolle enthalte. Um nun dieses in württembergisches Fruchtmaaß zu verwandeln und daraus eine Reductionstabelle zu verfertigen, machte man folgende Regel de tri, die sich auf die Größe des württembergischen Simri gründet, wovon 432 auf 407 würtemb. Kubiffuß, mithin auf 1 Kubiffuß, oder auf 1728 Kubitzoll, $\frac{432}{407}$ Simri gehen:

w. RZoll	w Simri	w. RZoll
1728	machen	$\frac{432}{407}$ wieviel
		1650?

Das Facit ist, daß jenes Viertel in württembergischem Maas 1 Simri o Bierling o Ecklein $1\frac{207}{407}$ Viertel ein betrage. Dieser Bruch hätte